



BS-Beschluss öffentlich
B313-12/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/561

Erfassungsdatum: 18.01.2016

Beschlussdatum:
14.03.2016

Einbringer:

Dez. I, Amt 20

Beratungsgegenstand:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	26.01.2016	5.6				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	22.02.2016	6.5		15	0	0
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	24.02.2016	9.1		13	0	0
Hauptausschuss	29.02.2016	5.9	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	14.03.2016	8.14		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

- Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- Die Bürgerschaft beschließt überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 1.2.2.01 im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 40 TEUR. Als Deckungsmittel wird der höher ausfallende Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer festgelegt.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Unter Nummer B190-12/05 beschloss die Bürgerschaft am 05.09.2005 die Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Am 16.09.2013 hat die Bürgerschaft die erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) wurde das Landesmeldegesetz des Landes M-V (LMG M-V) außer Kraft gesetzt. Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 hat der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen erhalten. Im Jahre 2013 wurde ein einheitliches Bundesmeldegesetz beschlossen, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist.

Die Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bezieht sich auf die §§ 13 und 16 des LMG M-V. Die Regelungen im BMG sind identisch und deshalb anstelle der Vorschriften aus dem LMG M-V für die Satzung anzuwenden.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehen ca. 1.300 Anträge auf Umzugskostenbeihilfe pro Jahr ein. Es werden daher Mittel in Höhe von 130 TEUR jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2016 werden voraussichtlich Aufwendungen für die Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 140 TEUR anfallen. Zum Ende des Jahres 2015 waren die Mittel für die Umzugskostenbeihilfe erschöpft, und es mussten bereits zusätzliche Aufwendungen für 100 Anträge aus dem Jahr 2015 (10 TEUR) aus dem Haushalt 2016 gedeckt werden.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	7	12201-52539000	Umzugskostenbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz	40.000,00

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2016	61100-40210000- Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der	40.000,00

Folgekosten

Ja Nein:

Anlagen:

1. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfe für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz
2. Lesefassung Umzugsbeihilfe